

Änderungen bei AHV und EL 2009

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe.

Anfragen leiten wir gerne an die zuständigen Beratungsstellen weiter. Fragen von allgemeinem Interesse werden in der Zeitslupe beantwortet.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitslupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.

Gestützt auf den gesetzlichen Auftrag, hat der Bundesrat die AHV/IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und sie auf Januar 2009 um durchschnittlich 3,2 % erhöht. Gleichzeitig wurden die für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) massgebenden Werte angehoben. Weitere Anpassungen bei den EL ergeben sich im Rahmen der neuen Regelung der Pflegefinanzierung auf Mitte 2009.

Rentenerhöhung

Der Bundesrat hat auf 2009 die AHV/IV-Renten der Lohn- und Preisentwicklung angepasst und um durchschnittlich 3,2 % erhöht. Dies entspricht dem Mittel der Lohn- und Preisentwicklung seit der letzten Anpassung («Mischindex» nach Artikel 33ter AHVG).

Gleichzeitig hat der Bundesrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV massgebenden Grenzwerte, insbeson-

dere den massgebenden Lebensbedarf, angehoben. Bereits seit 2008 gilt aufgrund der Neuverteilung der Aufgaben von Bund und Kantonen (NFA) ein auf 125 000 Franken erhöhter Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften.

Im Rahmen der voraussichtlich Mitte 2009 in Kraft tretenden Neuregelung der Pflegefinanzierung werden die bei EL-Berechnungen anwendbaren generellen Vermögensfreibeträge auf 37 500 Franken für Alleinstehende bzw. auf 60 000 Franken für Ehepaare erhöht sowie der Freibetrag für Liegenschaften von Heimbewohnern auf 300 000 Franken angehoben.

Änderungen bei den Beiträgen

Mit den Leistungserhöhungen wurden auch Anpassungen bei den Beiträgen beschlossen. So wurde der Mindestbeitrag für AHV/IV/EO auf 460 Franken im Jahr erhöht (bisher 445 Franken). Die sinkende Beitragsskala, nach welcher für Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber reduzierte Beiträge gelten, erstreckt sich von 9200 Franken (bisher 8900 Franken) bis 54 800 Franken (bisher 53 100 Franken).

Was müssen Versicherte unternehmen?

Die Leistungserhöhungen erfolgen von Amtes wegen, ohne dass die Versicherten etwas unternehmen müssen. Vorbehalten bleibt die Meldepflicht bei wesentlichen Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall. Das heisst insbesondere, dass

- allfällige Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend der zuständigen EL-Stelle oder Ausgleichskasse zu melden sind, damit die Leistungen allenfalls angepasst und allfällige Rückforderungen vermieden werden können,
- bereits laufende Renten auf Januar 2009 automatisch den neuen Ansätzen angepasst werden, sofern keine Änderungen der persönlichen Verhältnisse gemeldet wurden,
- laufende Ergänzungsleistungen (EL) auf den bisherigen Grundlagen umgerechnet werden, sofern der zuständigen EL-Stelle keine Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemeldet wurden.

Bei Fragen zur Berechnung oder Auszahlung der neuen Leistungen steht die zuständige Ausgleichskasse oder EL-Stelle zu gegebener Zeit gerne zur Verfügung. *Dr. Rudolf Tuor*

Übersicht über Altersrenten und Ergänzungsleistungen für 2009

AHV-Altersrenten und Ergänzungsleistungen, Werte 2009

Altersrenten der AHV gemäss Skala 44 bei voller Beitragsdauer

a. Individuelle Renten für Einzelpersonen

Bei voller Beitragsdauer belaufen sich die Altersrenten der AHV auf

- mindestens CHF 1140.– im Monat bzw. CHF 13 680.– im Jahr
- höchstens CHF 2280.– im Monat bzw. CHF 27 360.– im Jahr

b. Plafonierter Rentenanspruch für Ehepaare (maximal 150 % einer individuellen Höchstrente)

Der gemeinsame Rentenanspruch von rentenberechtigten Eheleuten wird auf

- höchstens CHF 3420.– im Monat bzw. CHF 41 040.– im Jahr

begrenzt. Die Plafonierung erfolgt von Amtes wegen, sobald beide Ehegatten rentenberechtigt sind.

c. Kürzung nach Rentenvorbezug bzw. Zuschlag nach Rentenaufschub

Der Bezug von Altersrenten vor dem ordentlichen Rentenalter führt zu entsprechender prozentualer Kürzung der Renten. Werden Altersrenten mindestens ein Jahr über das Rentenalter hinaus aufgeschoben, wird ein entsprechender prozentualer Zuschlag ausgerichtet. Einzelheiten vermittelt das Merkblatt «Flexibles Rentenalter», das unter www.ahv.ch im Internet abgerufen oder bei Ausgleichskassen und AHV-Zweigstellen bezogen werden kann.

Ergänzungsleistungen

a. Allgemeiner Lebensbedarf

- für Alleinstehende CHF 18 720.– im Jahr
- für Ehepaare CHF 28 080.– im Jahr
- für Kinder und Waisen (reduzierter Satz ab 3. Kind) CHF 9 780.– im Jahr

b. Höhere Freibeträge aufgrund der neuen Pflegefinanzierung

Voraussichtlich ab Juli 2009 gelten aufgrund der neuen Pflegefinanzierung höhere Vermögensfreibeträge und in bestimmten Fällen ein erhöhter Freibetrag für Wohneigentum von Heimbewohnern. Die Umrechnung erfolgt zu gegebener Zeit durch die zuständigen EL-Stellen, die auch nähere Auskünfte zur Berechnung im Einzelfall erteilen.